Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund Oldenburg

No. 39, 15. Mai 1850

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Det

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Die richterliche Gewan tiegt in ben Rechen gangrant Inferie beiter beiter beiter Ungelegenbeit beine famm ihre int nicht in jemen eines Genemane Sinftam in biefer Ungelegenbeit beines

Ericheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Connabent, jedesmal einen halben Bogen ftart. — Preis für bas Quartal 18 Grote, burch bie poft bezogen 24 Grote Courant. — Beftellungen werben von allen Poftamtern, fo wie von ber Berlagbhandlung angenommen.

Mevifion der Berfaffung.

terfalling befinning graining sorter the other in die bistich-

te Darmflädter Allgemeiner Lichen

berufen, weldte nicht jurer Cararel und in peintliche Es wird Reinem, ber mit unbefangenem Huge unfre Berfaffungeurfunde pruft, entgeben , baß fie manche Bestimmungen enthalt, Die entweber gang überfluffig find, ober eine unbeftimmte, zweibeutige Faffung haben, ober bie Regierung und Berwaltung erichweren, ober fonft einen Rehler an fich haben Gie fann ben Character ihres Urfprunge nicht perlaugnen. In einer unruhigen, gahrenden Beit ents ftanden, wo bie Unspruche und Forderungen weit über bas eigentliche Beburfniß binausgeben, tragt fie auch bie Merfmale biefer Zeit an fich. Zubem hatten weber Ministerium noch ber vereinbarenbe ganbtag burch eigne, felbsterlebte Erfahrungen Renntniffe von bem parlamentarischen Leben; beibe haben nach Theorien verhandelt und beschloffen. Ge ift zu bedauern, bag nicht in ber Berfaffungeurfunde felbft ein Paragraph fich findet, in dem eine Revifton nach einer gewiffen Zeit vorbehalten ift. Das Bedurfniß einer Revifion ift aber unabweisbar, betreffe fie auch nur junachft einige Urtifel. Daß unfre Verfaffung fo bleibt, wie fie ift, fteht nicht ju erwarten. Entweber bie Union unter Breugen, ober ber Bunbestag unter Defterreich, mit Ginem Borte bie funftige Berfaffung Deutschlands wird manche Paragraphen ber Berfaffung als Opfer forbern, von benen man vielleicht einige mit Freuden Preis giebt, andere bagegen nur mit Schmerg gestrichen sieht. Der übermächtigen Gewalt werben wir uns aber nicht entziehen fönnen. Aber wenn auch Manches in ber Berfaffung untergehen wird, fo wird auch boch ficher noch Manches fteben bleiben, was feines beffern Loofes werth ift. Dahin gehoren, um ein Beispiel anguführen, Die Artifel 199 bis 207,

bie von ben Provinziallandtagen handeln. Gin allgemeiner Landtag ift für unfer Land vollfommen hinreichend; die brei Provinziallandtage bringen nur Schwerfälligfeit in ben Gang der Berwaltung und verurfachen bazu große Kosten, und des Geldes haben wir nicht allzuviel.

Geichmorenen wird ichmerlich lange Befand faben.

Diefe Meine Andeutung mag fure Erfte genugen, um die Aufmertfamteit auf eine Revifion ber Berfassung bingulenten. Wir fommen fpater barauf gurud.

Reduction ber livinge coer

der Partellellung icher prumde Genen aus politie

Rach bem Art. 86 und 87 des Entwurfes eines Gesetzes über bas Schwurgericht sollen die Geschworsen burch Wahl ber Gemeindevertreter bestimmt werben.

Bir führen bagegen an, mas ber ehemalige Mis nifter Beff in seiner Schrift "bie Bewegung in Bas ben" barüber fagt.

Die Geschwornen in Straffachen sind in der neuesten Zeit wieder in Mißcredit gesommen, weil da und dort freisprechende Urtheile in politischen Untersuchungen zu Tage gesommen sind, von denen jeder Undesfangene, wenn er die eigenen Geständnisse der Art der Bertheidigten und offensundige Thatsachen nebst der Art der Bertheidigung betrachtet, anersennen muß, daß sie nicht auf Wahrheit, sondern auf einer politischen Parteitellung bernhen. Solche Erscheinungen sind beslagenswerth, sie zeigen sich aber nur zu Zeiten so großer politischer Bewegungen, wo die Krast des Geseges übershaupt vielsach gebrochen ist, und können beshalb doch das Institut im Allgemeinen noch nicht als verswerslich darstellen und die sonstigen Bortheile besselben

welche auseinander zu setzen hier nicht am Plate ware, um so weniger überwiegen, als ja in den gefahrvollesten Zeiten bei offenem Aufruhr ausnahmsweise doch eine andere Gerichtsbarkeit stattsindet. Rur mögen die Gefahren, die aus den erwähnten beflagenswerthen Erscheinungen für die öffentliche Sicherheit erwachsen, in Beziehung auf die Bildung des Schwurgerichts jedenfalls vorsichtiger machen.

Das neue aufgefommene Suftem ber 2Bahl von Befchworenen wird fcmerlich lange Beftand haben. Die richterliche Gewalt liegt in ben Rechten ber Be= fammtheit und nicht in jenen eines Begirfe, baber liegt fein Grund vor, bie Staatogewalt, bie bei ben ftanbigen Richtern bas alleinige Ernennungerecht hat, in Beziehung auf die Feststellung ber Geschworenenlifte gegen bie Erfahrungen anberer Lanber von aller Mitwirfung auszuschließen und biefe Feftftellung lediglich einem Bahltorper bes Be= girfe gu überlaffen. Bill man aber weber einem Organe ber öffentlichen Berwaltung, noch auch einem von ber Regierung ernannten Richter, wie anderwarts, eine theilweise Reduction ber Urliften anvertrauen, fo ift um fo mehr Borficht in Aufftellung ber Rategorien, burch welche bie Gache ber Ordnung und bes Befeges mehr gefichert werbe, erforberlich, und unter Diefer Boraussetzung die Reduction ber Urlifte eber bem Loofe als ber Auswahl burch einen aus politi= fcher Parteiftellung hervorgegangenen Bahlforper ans beimzugeben. Auf folche Berbefferungen mehrfacher neuer Befege werben, wenn bie Erfahrung viele große Diggriffe gezeigt haben wirb, bas verlette Rechtsgefühl und die Gewalt ber Umftande jedenfalls binbrangen. Gludlich, wenn es bagu fommt, und wenn nicht bas Inftitut felbft wieber beseitigt wirb.

Rach Urt. 88 bes Entwurfes foll nach beenbigter Bahl bie beglaubigte Lifte ber Gewählten an ben Director ber Juftizcanzlei geschickt werben, ber unter Zuziehung bes Bicebirectors ober bes sonstigen altesten Mitgliebes ein Drittel ausscheibet.

Darnach ift nun freilich die Mitwirfung des Staates bei Feststellung der Geschworenenliste gesichert. Sollte sich aber nicht das englische Muster empschlen, wornach der Sherif (der vom König ernannte politische Borstand einer Grafschaft) hier etwa der Kanzleidirector, die Geschworenen aus den Personen, welche zu dem Ante eines Geschworenen befähigt sind, ernennt? Schreiber dieses glaubt wenigstens zu wissen, daß in England irgend eine Wahl der Geschworenen nicht Statt sindet.

werfied baefrellen und bie fouftigen Boribeile befielben

Die Darmftadter Allgemeine Rirchen: Beitung,

ein anerkannt freisinniges und weitverbreitetes Blatt, eröffnet ben Jahrgang 1850 mit einem sehr lesenswerthen Aussage aus ber Feber ihres Herausgebers, Dr. Palmer. Nachdem er erwähnt hat, daß man sich in keinem beutschen Staate, mit alleiniger Ausnahme bes Großberzogihums Olden burg, über eine Kirchensverfassung besinitiv geeinigt, ober sie gar in die Wirflichkeit eingeführt habe, such er zu zeigen, daß ber momentane Stillstand in dieser Angelegenheit keineswegs zu beklagen, sondern vielmehr erfreulich sei, Unter andern spricht er sich solgendermaßen aus:

"Denfen wir uns, im Jahre 1849 hatte man constituirende Synoben nach Urwahlen auf ber breiteften Bafis, b. h. aus allen benen besteben fonnenb berufen, welche nicht unter Curatel und in veinlicher Untersuchung fanben, aus welchen Elementen murben wohl biefe gufammengefest worben fein ? Und batten nun biefe Berfammlungen Berfaffungeentwurfe gemacht, bebattirt und fanctionirt, mit welchen Dadywerfen wurde mohl bie erstaunte Welt beglückt worben fein? Bir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, nach foldem Bahlmobus berufene Synoben hatten es mehr als ihre Aufgabe angeseben, niebergureißen, ja gu gerftoren, als aufzubauen und gu befestigen, hatten auf alle Weise fich beftrebt, bas bemofratische Element in weitmöglichfter Ausbehnung in bie Rirche gu verpflangen, bamit, wenn es auf bem Bebiete bes Staats nicht mehr gelange, bod noch auf bem Ges biete ber Rirche gewühlt werben fonne; fie wurben im gludlichften Falle fo unbaltbare Berfaffungen und Inftitutionen gu Stande gebracht haben, bag man mit Gewißheit bem Beitpunft entgegen feben fonnte, mo man fie in ihrer Unbrauchbarfeit und Unhaltbarfeit fo ichnell ale möglich aufheben wurde; furg, fie wurben bie Rirche in eine grenzenlofe Berwirrung gebracht, und einen Buftand veranlagt haben, ber bas gange Befteben ber Rirche in Frage geftellt hatte." --

Nachbem bann eine Uebersicht ber Berfassungsangelegenheit in verschiedenen beutschen Staaten gegeben, fommt bie Reihe an Olbenburg, und bier heißt es fo:

"In Oldenburg ist das Berfassungswerf unter allen beutschen Staaten am weitesten gefommen. Dort war nicht nur wirklich eine constitutionelle Synobe versammelt: sie hat eine Berfassung berathen, befinitiv beschlossen, ja, diese Berfassung ist nun schon ins Lesben getreten. Aber freilich ist diese Berfassung auch

ber befte Beweiß, mas von conftituirenden Berfammlungen gu erwarten fteht. Schon ber Entwurf ber Berfaffung hatte manche bebenfliche Geite, war aber im Allgemeinen boch gemäßigt; bie auf ber Synobe beschloffene Berfaffung aber hat fast alle natürlichen Grengen überschritten. In ihr ift nicht allein Rirche und Staat vollständig von einander getrennt, auch bie Demofratie und Anarchie ift gefeslich in bie Rirche verpflangt. Wir machen, um bies gu beweifen, auf folgende Bestimmungen berfelben aufmertfam. Schon in ber Einleitung beißt es: Die Evangel, Rirche bes Bergogthume Dibenburg bulbet feine Beichranfung ber Glaubens- und Gemiffensfreiheit weber burch Befenninisschriften, noch burch firchliche Anordnungen und Einrichtungen! In ber Weise hat noch feine Rirche Die Befenntnißschriften und felbft firchliche Unordnungen und Ginrichtungen verworfen. Wie fteht es benn ba mit ber Lehrfreiheit, naturlich ift fie auch eine unbegrenzte; ift ja nicht einmal bie beilige Schrift hier ermahnt! Die Landessynobe besteht aus 3/3 Beltlichen und 1/3 Beiftlichen. Stimmberechtigt ift jebes Mitglied ber allgemeinen Gemeineversammlung, ju welcher alle volljährigen Manner ber Pfarrgemeine gehören; mahlbar alle weltlichen Mitglieder ber Evang. Rirche und alle ordinirte Beiftliche. Bon irgend einer Qualität ber Wahlbaren ift feine Rebe, nicht einmal von ber burgerlichen Unbescholtenheit, geschweige von firchlichem Ginn. Die Spnobe bat gefeggebenbe Bewalt. 3hre Befchluffe erlangen Befegeofraft burch bie Berfundigung bes Oberfirchenrathe, welcher bie bochfte Behörde ber Landesfirche ift. Bwar fann biefe bie Beichluffe bis gur nachften Synode fuspenbiren, aber wenn bier feine Berftandigung erfolgt, fo wird eine außerorbentliche Synobe berufen, welche in letter 3n= ftang enticheibet. Der Dberfirchenrath befteht aus brei orbentlichen (einem theologischen und zwei weltlichen) und zwei außerordentlichen (einem weltlichen und einem geiftlichen) Mitgliebern und wird von ber Synobe theils auf Lebenszeit, theils fur eine bestimmte Reihe von Jahren gewählt. - Die Bewerber um geiftliche Stellen melben fich bei bem Oberfirchemath, die Besegung berselben geschieht burch die Wahl ber Gemeine in allgemeiner Gemeineversammlung, und bie Gemeine hat unter allen Bewerbern gu mablen. - Der Tag wird es lehren, ob man in Olbenburg auf ben Grund, ber gelegt ift, Golb, Gilber, Gbelftein, oder Holz, Ben und Stoppeln gebaut hat." (1. Cor. 3, 120 mindred tiali magitadiad . . . IS

Berein für Erforschung und Erbaltung einheimischer Denkmäler des Alterthums.

Olbenburg ift eines ber wenigen beutichen ganber, in benen bis jest ein Berein gur Erforfchung unb Erhaltung einheimischer Denfmaler bes Alterthums noch nicht besteht. Mehrere biefer Bereine haben uns burch ihr Beispiel gelehrt, welche große Erfolge nicht bloß für die Renntniß ber fruheren Buftanbe bes eigenen ganbes, fonbern auch fur bie Runde bes bemichen Alterthums überhaupt ein zwedmäßiges Bufammen: wirfen Bieler zu erreichen vermage Dag es ohne ein folches Busammenwirfen, trop ber anerfennungswertben Beftrebungen Ginzelner, niemals möglich werben wirb, zu einer befriedigenben Ueberficht unferer einheimischen Denfmaler bes Alterthums zu gelangen, liegt wohl eben fo flar vor Augen als die Thatfache, baß fogar bie Denkmäler felbft bei bem Mangel jeber öffentlichen Fürforge nur gu leicht ber Berftorung anheimfallen ober auf andere Beife bem Lande ober ber miffenichaftlichen Forichung entfremdet werben. Gine un= erfreuliche Erfahrung Diefer Urt aus ben jungften Tagen erscheint hinlanglich geeignet, Rennern und Freunden bes Alterthums in unferm gande bas Beburfniß einer Bereinigung ihrer Rrafte nabe ju legen,

Bon diesen Erwägungen geleitet, haben die Unterzeichneten den Versuch nicht unterlassen wollen, so sehr auch die Ungunst der gegenwärtigen Zeit entgegenstehen mag, zur Begründung eines Oldenburgischen Vereins für die Erforschung und Erhaltung einheimisser Denkmäter des Alternhums die Mitwirkung sachstundiger Männer anzusprechen, und erlauben sich, in Beziehung auf die Anlage und die Birksamseit eines solchen Vereins einige der wesentlichsten Gesichtspunkte hier kurz anzudeuten.

Der Berein wird auf bas herzogehum Olbenburg und bie herrichaft Jever zu beschränfen fein, nicht auch auf die beiben Furstenthumer sich erstreden konnen.

Eine zahlreiche Berbreitung seiner Mitglieder burch alle Theile dieses Gebiets ist wunschenswerth. Die einheitliche Leitung und Geschäftöführung des ganzen Bereins muß ihren Sit in der Stadt Olbenburg haben, während in sebem andern Kreisorte (oder boch in mehreren berfelben) aus den Mitgliedern des betreffenden Kreise ein Zweigverein gebildet wird.

Mächft der Erforschung und Erhaltung der Denfmäler hat der Berein naturlich auch den Zweck, die gewonnene Kunde öffentlich zu verbreiten. Es werden diese Beröffentlichungen füglich sich verbinden können mit dem an die Mitglieder regelmäßig zu erstattenden Zahresbericht.

d und Berlag; Schalzeiche Budbandtung.

Die Erhaltung ber Denfmaler, infofern bieselben beweglich und von bem Bereine zu erwers ben find, geschieht burch Ausbewahrung in einem öffentlichen Lotale zu Oldenburg unter Aufsicht best gesammten Borstandes.

In biefe Sammlung bes Bereins gehören inst

- 1. Litterarische Denkmäler, nämlich Handichriften (Chronifen, Urfunden 20.), Inschriften und seltene Drude,
- 2. Mungen, etwa auch feltene Giegel und Wappen,
- 3. Artistische Denkmäler, also ber Malerei (auf Leinwand, Holz, Glas), ber Holzschneiberei, ber Bilbnerei,
- 4. Baffen aus Stein ober Metall, and milmime
- 5. Bafen, Schmudfachen, Gerathschaften bes hausund landwirthschaftlichen Gebrauchs.

Ginige biefer Gegenstände werden aus den vom Bereine geleiteten Aufgrabungen sich ergeben. Andere aber, namentlich die litterarischen und artistischen Denksmäler, können nur aus dem Privatbesit erworben werden. Diejenigen, deren Driginale aus dem Privatbesit nicht zu erlangen sind, werden durch genaue Kopien oder Abbildungen in der Sammlung des Berseins möglichst zu erseben sein. Um der Verheimtichung zufällig aufgesundener Alterthümer von edlem Metall vorzubeugen, ist eine Beseitigung der siskalischen Anssprüche in den einschlagenden gesehlichen Bestimmungen dringend zu wünschen.

Die Ethaltung un beweglicher Denfmäler bes Alterthums wird vor Allem bewirft burch Veranlassung geeigneter obrigfeitlicher Verordnungen, wie sie in manchen andern gandern langst bestehen. Dazu bestarf es aber einer topographischen Statistif bieser Denfmäler, und die Anfertigung einer folchen möchte als eine ber nächsten Aufgaben ber Bereinsthätigseit anzusehen sein.

Es gehoren bahin inebefonbere: bisides smit

- 1. die Erbkauten, und unter biesen verdienen eine vorzügliche Ausmerksamkeit die eingegangenen (jest innerhalb der Marschen gelegenen) Deiche, ferner die Ueberreste ehemaliger Straßen und Wege, besgleichen die Ringwälle und Landwehren;
- 2. die Steinbauten, firchliche und andere öffentliche Gebaude, oder einzelne altere Bestandtheile (Arppten, Befestigungswerfe der ecclesiae incastellatae, eingemauerte Denksteine, Bildniffe u. f. w.) und Trümmer berfelben, sowie auch die etwa nach-

weisbaren Grundstätten berartiger Gebande und

3. bie Stringehege (in Form einer Linie, eines Biereds, eines Ringes, eines Gehäuses ac.) und Grabhügel aus vorchriftlicher Zeit.

Zeichnungen über bie örfliche Lage und Beschaffenheit bieser Denkmaler find burchaus unentbehrlich und in ber Sammlung bes Bereins aufzubewahren.

Alber nicht allein ben bisher aufgeführten materiellen Alterthumern ift die Thätigkeit des Bereins zuzuwenden. Es giebt andere und der Erforschung jedenfalls nicht minder wurdige, die sich in lebene diger Ueberlieferung erhalten. Dahin gehören :

- 1. Die Sprachalterthumer, fowohl ber nieberbeutichen als ber friesischen Mundart,
- 2. bie Nechtsalterthumer in hergebrachten Gewohnstheiten, besonders ber Marts, Deichs, Junfts und anderer Genoffenschaften (zum Theil auch versteichnet in sogenannten Willführen, Rullen, Bauers briefen u. f. w.),
- 3. bie abergläubischen Borftellungen, Spruche und Bebrauche,
- 4. bie Mahrchen, Sagen und Lieber. In andlem in

Auch ber Boben unserer heimath hat seine Gesichichte, und mehr wohl als in einem andern beutschen Lande greift sie tief in die Geschichte seiner Bewohner ein. Es sind baher geognostisch-geologische Unterstudungen nicht auszuschließen von ben Bestrebungen bes Bereins, insosevn sie auf eine fördernde Weise mit benselben sich verbinden werden.

Die es in unferm Lande an den entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Kräften für die versichtebenen Aufgaben des Bereins keineswegs sehlt, so wenig wird es hoffentlich auch an den erforderlichen pekuniären Mitteln gebrechen.

Olbenburg, ben 19. April 1850.

Ceverkus, Mergdorf. Lubben Plate.

Es wird hierzu bemerft, daß in einer Berfammlung am 29. April bie Statuten berathen und jest gur Unterschrift in Umlauf gesetht find.

Reibe von Indern gewählte - Die Bewerber um

auf ben Grunt-b u u,o i t d it u's Biber, Codiftein,

S. 151 Sp. 1 3. 11 v. 0. fles : Saltlofigfeit fatt Gottlofigfeit.

Rebafteur: Dr. Lubben. - Schnellpreffenbrud und Berlag: Soulgeiche Buchanblung.

"Ich fann ein Princip nicht anerkennen, nach welchem 3 Chen, wie der in beine Menbe gusenmenstellen, um eingne ewa auf 10000 Pfinde Meusbenstellen (inchrift 9 Chen, wie dyrwch ber Glaube, ar die Einzellandrage denburgische

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

3meiter Jahrgang.

Ericheint wochentlich zweimal, am Mittwoch und Connabend, jedesmal einen halben Bogen ftart. Breis für bas Quartal 18 Grote burch die Doft bezogen 24 Grote Courant. - Bestellungen werden von allen Poftamtern, fo wie von der Berlagehandlung angenommen

Die Ginzellandtage. man andnung

find blede lauter nieltbefannte Thaifachen, aber wir

m October 1848 in Beitim in grunden beabto lotte biet Caimelling ber patrillularitie

Die Ausburger Allgemeine Zeitung enthalt in einer ber legten Rummern einen lefenswerthen Artifel über bie Einzellandtage, ben wir im Auszuge wiedergeben. Die Unwendung auf unfere Berhältniffe ergiebt fich leicht. verpuffien allerdings sammelich, affein man hatte es

both gereagt, immer aufs kene gewagt, und bas war 3ch war jungft Augenzeuge von ber Bertagung eines fleinen beutschen Landtages. Sie erfolgte unter Umftanben, bei benen bie Opposition vor Jahreds frift gegen ben Aft ber Bewalt protestirt hatte, mabrend in ber großen Daffe eine bebenfliche Gabrung bie fichere Folge gewefen fein wurbe. Dießmal ward nicht proteffirt; bie Berlefung ber Bertagungeurfunde erregte eine allgemeine Beiterfeit; man ging mit ftillem gacheln auseinanber: # 3 d radit

So tief ift bie Bebeutung ber erft noch fo allmachtigen Einzellandtage in Deutschland gefunten ! Die Stellung biefer fleinen Barlamente hat fich feit zwei Jahren auf allen Stufen ber Macht herumbewegt; heute vor einem Jahre brobte fie gar noch bie Dacht ber beutschen Reichsversammlung ju überwuchern, und heute hat man nur noch ein Lächeln bafur, wenn ein folder Landtag heimgeschickt wird.

Wir fahen früher in ben Gingellanbtagen bie Burgen bes beutschen Freiheite und Ginheiteftrebens aufgerichtet gegenüber bem Bunbestag; wir bebachten nicht, bag biefe Burgen bie Bufluchtoftatten eines unpatriotifchen Partifularismus werben murben gegenüber einer großartigeren Reichsvertretung und Reichsgewalt. Der ungeheure Aufschwung bes parlamentarifchen Ginzellebens, welcher in ben erften Wochen nach bem Mary ale eine unwiberftehliche Dacht ericbien,

zeriplitterte fich furchtbar schnell, er rieb fich in fich felber auf ober schling fich moralisch tobt. Die vormargliche Beit mar bie rechte Blutegeit ber Gingellandtage. Gine Rolle, wie fie bamale ber babifche Landrag gespielt, wird wohl nie mehr ber Bolfovertretung eines beutschen Rleinstaates vergonnt fein, -Die Bedeutung ber einzelnen beutschen Landtage ging rafch auf ben Reichstag über, um balb genng auch von biefem gu weichen. Es ift mit ber parlamentas rifchen Macht unglaublich schnell bergab gegangen. Mis es fich um ben Beitritt jum Dreitonigebundniffe handelte, war ber Ginfluß ber Landfage fo giemlich jum fnappften Dage jurudgefebrt; viele Regierungen traten bei borbehaltlich ber Genehmigung ber Stande; bem Interim magte man fcon beigutrefen ohne Genehmigung ber Stande; man legte nur noch anftanbehalber nachträglich bie Acten vor. Bill merdi

Or. v. Thatben in ber veengischen Nammer finger:

Die Menge jariet ben Gingelnen nach be

Der Rimbus ber gefeggebenben Gewalt mußte erbleichen, wo bie gange Nation fich ploglich in ungablige Gruppen von lauter Gefengebern aufgeloft hatte; benn neben ben Ginzellandtagen find bier auch bie Miniatur-Rammern ber neuen Gemeinberathe, Burgerausschuffe, Rreisbegirferathe ic. in Rechnung gu bringen, beren Thatigfeit fich nicht minber auf bem Felbe ber Gesengebung und ber leberwachung ber Berwaltung bewegte, und die fich wieder gum Landtage verhalten follten, wie biefer jum Reichstag. Der Mensch ift immer fo viel Aristofrat, baß er nur ba Respect hat, wo er etwas Apartes fieht; Abgeorbneter zu fein war aber feit ber Margrevo= lution gar wenig Apartes.

Mus bemfelben Grunde wirfte bas allgemeine Stimmrecht mit bie Achtung bor ben Landtagen berabgufegen. Alls in ben erften Tagen ber Revolution